

# Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Landesverfassungsgesetz; mit dem das O. ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971 geändert wird (O. ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979)

(L - 292/2 - XXI)

## I. Änderung des Wahlalters (Art. 9 L-VG. 1971)

1. Auf Grund des geltenden Art. 9 Abs. 2 des O. ö. L-VG. 1971 sind alle Männer und Frauen, die im Lande Oberösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, bei den Landtagswahlen unter anderem dann aktiv wahlberechtigt, wenn sie vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben. Es ist schwer einzusehen, warum nicht auch jene Personen, die noch vor dem Wahltag das 19. Lebensjahr vollenden, wahlberechtigt sind, wenn man bedenkt, daß mit der Vollendung des 19. Lebensjahres die Volljährigkeit eintritt. Ab Volljährigkeit ist der Mann und jede Frau im gesellschaftlichen Leben vollberechtigter Geschäftspartner und z. B. ohne weiteres auch rechtlich befähigt, eine Familie zu gründen und Kinder aufzuziehen. Die Gesellschaft überträgt jungen Menschen mit durchaus respektablen Ergebnissen daher in diesem Alter bereits große Verantwortung. Es ist kaum bestreitbar, daß diese Verantwortlichkeiten auch jenes Maß an geistiger Reife bedingen, das für die Ausübung von öffentlichen Funktionen in einem Gesetzgebungsorgan regelmäßig ebenfalls Voraussetzung ist. Bedenkt man darüber hinaus, daß sich jeder, der gewählt werden will, vor seiner Wahl auf vielen Ebenen bewähren muß, um überhaupt an wählbarer Stelle gereiht zu werden, und daß letztlich niemand anderer als die Mehrheit der Stimmberechtigten entscheidet, wer als Abgeordneter gewählt wird, so läßt es sich ohne weiteres sachlich rechtfertigen, wenn auch das passive Wahlrecht an die Vollendung des 19. Lebensjahres anknüpft (bisher Vollendung des 24. Lebensjahres vor dem 1. Jänner des Wahljahres). Organisatorisch läßt sich eine Herabsetzung des Wahlalters vor allem dann durchaus bewältigen, wenn als maßgeblicher Zeitpunkt für die aktive und passive Wahlberechtigung bezogen auf das Lebensalter der Stichtag herangezogen wird.

Aus diesen Gründen soll durch die vorgeschlagene Änderung des Art. 9 Abs. 2 L-VG. 1971 (Z. 1) bzw. Art. 9 Abs. 3 L-VG. 1971 (Z. 2) jenem Personenkreis das aktive und passive Wahlrecht eingeräumt werden, der spätestens bis zum Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet hat.

2. Bundesverfassungsrechtlich ist die Änderung des L-VG. 1971 ohne weiteres möglich. Eine Beschränkung des Landeswahlgesetzgebers ergibt sich aus der Bundesverfassung nur insoweit, als

er gemäß Art. 95 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 2 B-VG. die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen darf als die Wahlordnung zum Nationalrat. Auf Grund der Wahlvorschriften des Bundes ist das aktive Wahlrecht bei Vollendung des 19. Lebensjahres am Stichtag gegeben, so daß diesbezüglich durch den Entwurf lediglich eine Anpassung an die Wahlvorschriften des Bundes vorgenommen werden soll. Das passive Wahlrecht bei Nationalratswahlen setzt hingegen die Vollendung des 21. Lebensjahres am Stichtag voraus. Das im Entwurf vorgesehene Wahlalter bildet daher eine Erweiterung des passiven Wahlrechtes im Vergleich zu den Nationalratswahlen.

II. Neuregelung der vertretungsweisen und vorläufigen Fortführung der Geschäfte der Landesregierung (Art. 37 L-VG. 1971)

### A) Allgemeines

Das L-VG. 1971 enthält keine Regelungen über die Fortführung der Geschäfte im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes der Landesregierung. In Betracht kommen hierbei alle Fälle der Amtserledigung, und zwar Amtserledigung durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 142 Abs. 4 B-VG., durch eine gerichtliche Verurteilung gemäß § 27 Abs. 1 bzw. § 74 StGB., durch Demission, durch ein Mißtrauensvotum und durch den Tod eines Mitgliedes der Landesregierung. Zwar ist ohne Zweifel durch die Landesverfassung der Landtag dazu berufen, unverzüglich ein neues Mitglied der Landesregierung zu wählen. Weder in der Landesverfassung noch auch in der Geschäftsordnung der Landesregierung sind jedoch Regelungen enthalten, die für den Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Amtserledigung bis zur Neuwahl des Mitgliedes der Landesregierung durch den Landtag anzuwenden sind.

In ähnlicher Weise ungerregelt ist im L-VG. 1971 der Zeitraum zwischen dem Eintritt der voraussichtlich länger als drei Monate dauernden Verhinderung und der Wahl des Ersatzmitgliedes durch den Landtag. Darüber hinaus ergibt sich im Zusammenhang mit den Vertretungsregelungen des Art. 37 L-VG. 1971 eine unbefriedigende Situation dann, wenn eine voraussichtlich nicht länger als drei Monate dauernde Verhinderung endgültig doch den Zeitraum von drei Monaten übersteigt. In qualitativer Hinsicht kann kein Unterschied zu jenem Fall gesehen werden, in dem bereits im Zeitpunkt des Eintritts des Verhinderungsfalles absehbar ist, daß

die Verhinderung länger als drei Monate dauert. Während im letzten Fall gemäß Art. 37 Abs. 2 zweiter Satz L-VG. 1971 der Landtag ein Ersatzmitglied zu wählen hat, gelten im ersten Fall weiterhin die Regelungen der Geschäftsordnung, die die Landesregierung für eine voraussichtlich nicht länger als drei Monate dauernde Verhinderung zu erlassen hat.

Durch den vorliegenden Entwurf sollen diese bisher nicht bzw. nicht ausreichend erfaßten Sachverhalte einer Neuregelung zugeführt werden. Als Grundlage für die Neuregelung soll die geltende Regelung der Vertretung eines Mitgliedes der Landesregierung im Verhinderungsfall gemäß Art. 37 Abs. 2 L-VG. 1971 dienen. Danach werden zwei Fälle unterschieden: Den Fall einer voraussichtlich nicht länger als drei Monate dauernden Verhinderung hat die Landesregierung in ihrer Geschäftsordnung zu regeln. Dauert hingegen die Verhinderung voraussichtlich länger als drei Monate, so hat der Landtag für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied der Landesregierung zu wählen.

## B) Im einzelnen

### Zu Z. 3:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des zweiten Satzes im Art. 37 Abs. 2 L-VG. 1971 soll festgelegt werden, daß nach Ablauf von drei Monaten, gerechnet ab dem Eintritt des Verhinderungsfall, vom Landtag ein Ersatzmitglied dann zu wählen ist, wenn das voraussichtliche Ende des Verhinderungsfall,es weiterhin nicht abgesehen werden kann. Es würde erhebliche praktische Probleme aufwerfen, wenn nach Ablauf von drei Monaten in jedem Fall ein Ersatzmitglied gewählt werden müßte, und zwar etwa auch dann, wenn wenige Tage nach Ablauf der drei Monate die Verhinderung wegfällt. Durch die vorgeschlagene Formulierung soll aber sichergestellt werden, daß nach drei Monaten die Frage der Vertretung eines verhinderten Mitgliedes der Landesregierung neuerlich geprüft wird und gegebenenfalls vom Landtag — gleich jenem Fall, wo vor vornherein absehbar ist, daß die Verhinderung länger als drei Monate dauert — ein Ersatzmitglied gewählt wird.

Bis zum Amtsantritt des neugewählten Ersatzmitgliedes bleibt die Vertretungsregelung aufgrund der Bestimmungen der Geschäftsordnung, die getroffen wurde, weil im Zeitpunkt des Eintrittes des Verhinderungsfall,es davon auszugehen war, daß die Verhinderung nicht länger als voraussichtlich drei Monate dauert, wirksam (siehe dazu unten die Erläuterungen zu Z. 2). Dies ist auch dann der Fall, wenn wegen des absehbaren Wegfalls der Verhinderung auch nach Ablauf von drei Monaten keine Wahl vorgenommen wird.

### Zu Z. 4:

Der Schwerpunkt dieser Bestimmung des Entwurfes liegt bei der Regelung des Zeitraumes

zwischen dem Ausscheiden des Mitgliedes der Landesregierung und der Neuwahl eines Mitgliedes durch den Landtag. Darüber hinaus soll der ähnlich gelagerte Fall, nämlich der Zeitraum zwischen dem Eintritt des Verhinderungsfall,es und der Wahl eines Ersatzmitgliedes durch den Landtag, einer Regelung zugeführt werden. Die Regelungsbefugnis des Landesverfassungsgesetzgebers ist hierbei lediglich insoweit beschränkt, als in der Bundesverfassung vorgesehen ist, daß die Mitglieder der Landesregierung vom Landtag gewählt werden (Art. 101 Abs. 1 B-VG.). Die Länder sind daher zur freien Gestaltung der interimistischen Geschäftsführung der Landesregierung bzw. der Wahrnehmung der an einzelne Mitglieder delegierten Zuständigkeiten im Falle des Ausscheidens (a) bzw. der länger dauernden Verhinderung eines einzelnen Mitgliedes der Landesregierung (b) ermächtigt.

#### a) Ausscheiden eines Mitgliedes

Der Zeitraum zwischen dem Ausscheiden des Mitgliedes der Landesregierung und dem Amtsantritt des vom Landtag neugewählten Mitgliedes wird, da die Wahl so rasch als möglich abzuwickeln ist, regelmäßig nicht länger als drei Monate betragen. Aus diesem Grund bietet sich die sinngemäße Übernahme der geltenden Vertretungsregelung in den Fällen der Verhinderung von voraussichtlich weniger als drei Monate für den Fall der Amtserledigung an.

Gemäß Art. 37 Abs. 2 L-VG. 1971 ist die Vertretung eines anderen Mitgliedes der Landesregierung für den Fall, daß eine Verhinderung voraussichtlich nicht länger als drei Monate dauert, durch die Landesregierung in ihrer Geschäftsordnung zu regeln. Gemäß § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung der o. ö. Landesregierung, LGBl. Nr. 24/1977, wird das verhinderte Mitglied der Landesregierung von einem anderen Mitglied der Landesregierung vertreten. Zwar wird die Regelung des § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung, wonach das verhinderte Mitglied die Möglichkeit hat, seinen Vertreter selbst zu bestimmen, im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes der Landesregierung nicht in Betracht kommen. Unmittelbar anwendbar wäre aber § 6 Abs. 2 zweiter Satz, wonach die Landesregierung ermächtigt wird, den Vertreter durch Beschluß zu bestellen. Weiters wird auch die Regelung des § 6 Abs. 2 letzter Satz i. g. cit. Anwendung finden können. Darin ist vorgesehen, daß zum Vertreter eines verhinderten Mitgliedes der Landesregierung — wenn möglich — ein Mitglied der Landesregierung zu bestellen ist, das derselben Partei wie der zu Vertretende zugehört.

#### b) Längerdauernde Verhinderung

Die gemäß Art. 37 Abs. 2 L-VG. 1971 erlassene Geschäftsordnung enthält im § 6 Abs. 3 bereits eine Regelung, die den zweiten Fall betrifft der von der Bestimmung des Entwur-

fes erfaßt werden soll, nämlich die Regelung des Zeitraumes zwischen dem Eintritt des Verhinderungsfalles, der voraussichtlich länger als drei Monate andauert, und der Wahl des Ersatzmitgliedes durch den o. ö. Landtag. Bei einer voraussichtlich länger als drei Monate dauernden Verhinderung eines Mitgliedes der Landesregierung bis zum Amtsantritt des vom Landtag gewählten Ersatzmitgliedes gelten danach jene Bestimmungen sinngemäß, die im Vertretungsfall bei einer Verhinderung von voraussichtlich weniger als drei Monaten anzuwenden sind. Auch in diesem Fall wird das verhinderte Mitglied der Landesregierung von einem anderen Mitglied der Landesregierung vertreten (§ 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung). Das verhinderte Mitglied hat gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung in der Folge die Möglichkeit, seinen Vertreter selbst zu bestimmen. Wird ein Vertreter nicht bestimmt, hat die Landesregierung den Ver-

treter durch Beschluß selbst zu bestellen. Diese Regelung, die bereits in der Geschäftsordnung der Landesregierung enthalten ist, scheint durchaus zweckmäßig, soll aber durch den vorliegenden Verfassungsgesetzesentwurf eine jeden Zweifel ausschließende rechtliche Grundlage erhalten und darüber hinaus auch in jenem Fall gelten, in dem seit Eintritt des Verhinderungsfalles drei Monate verstrichen sind und vom Landtag ein Ersatzmitglied gewählt wird.

**Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Landesverfassungsgesetz, mit dem das O. ö. Landesverfassungsgesetz 1971 geändert wird (O. ö. Landesverfassungsgesetznovelle 1979), beschließen.**

L i n z, am 17. April 1979

Schwarzinger  
Obmann

Buchinger  
Berichterstatler

## Landesverfassungsgesetz

vom .....

mit dem das O. ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971 geändert wird  
(O. ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Das O. ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971,  
LGBl. Nr. 34, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, im Lande Oberösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, vor dem Ablauf des Stichtages der Wahl das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.“

2. Art. 9 Abs. 3 hat zu lauten:

„(a) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.“

3. Art. 37 Abs. 2 hat zu lauten:

„(a) Die Vertretung eines anderen Mitgliedes der Landesregierung ist für den Fall, daß eine Verhinderung voraussichtlich nicht länger als drei Monate dauert, durch die Landesregierung in ihrer Geschäftsordnung zu regeln. Ist ein Mitglied der Landesregierung voraussichtlich länger als drei Monate verhindert oder sind seit Eintritt des Verhinderungsfalles drei Monate verstrichen und ist das voraussichtliche Ende des Verhinderungsfalles nicht absehbar, so hat der Landtag für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied der Landesregierung zu wählen; die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder der Landesregierung sind hierbei sinngemäß anzuwenden.“

4. Art. 37 Abs. 3 hat zu lauten:

„(a) Scheidet ein Mitglied der Landesregierung aus oder ist vom Landtag ein Ersatzmitglied zu wählen (Abs. 2 zweiter Satz), so sind bis zum Amtsantritt des vom Landtag neugewählten Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) der Landesregierung die Bestimmungen über eine voraussichtlich nicht länger als drei Monate dauernde Verhinderung eines Mitgliedes der Landesregierung sinngemäß anzuwenden.“

5. Der bisherige Abs. 3 des Art. 37 erhält die Bezeichnung „(a)“.